

1. Änderung

zur Hafennutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Barth

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der § 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung Barth am 30.03.2023 folgende **1. Änderung zur Hafennutzungsordnung** beschlossen:

§ 1 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Barth. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden vom Amt für Bauen, Kommunalentwicklung und Ordnung der Stadtverwaltung Barth wahrgenommen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Hafennutzungsordnung gilt für den Westhafen, den Osthafen, die Fischereipier und den Wirtschaftshafen sowie für alle öffentlichen Gewässer innerhalb der Hafenmole der Stadt Barth.
- (2) Die Hafennutzungsordnung gilt landseitig auch für die Kai- und Umschlagsflächen sowie die Verkehrs-, Grün- und Freiflächen. Die Hafengrenzen sind auszuschildern.
- (3) Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung umgrenzt.

§ 3 Anwendung anderer Vorschriften

Neben den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung gelten insbesondere die Vorschriften der Hafenverordnung (HafVO M-V), der Hafentgeltordnung der Stadt Barth und das Schiffsabfallentsorgungsgesetz (SchAbfEntG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 An- und Abmeldung

- (1) Die nach der Hafenverordnung für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene unverzügliche Anmeldung nach der Ankunft im Hafen und die rechtzeitige Abmeldung vor dem Verlassen des Hafens hat beim Hafenmeister zu erfolgen.
- (2) Von der An- und Abmeldung befreit sind Wasserfahrzeuge die im Hafen beheimatet sind und Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren.
- (3) Fahrgastschiffe haben die bestehenden Passagierkontrollbücher ordnungsgemäß, wahrheitsgetreu und eigenständig zu führen und auf Verlangen der Hafenbehörde vorzulegen.

§ 5 Liegeplätze

- (1) Liegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen und dürfen nicht ohne Anweisung der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Verlangen der Hafenbehörde hat der Schiffsführer sein Wasserfahrzeug auf einen anderen Liegeplatz zu verholen.

- (2) Es können mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinandergelegt werden.

§ 6

Anlagen und Einrichtungen im Hafen

- (1) Die Stadt Barth hält im Geltungsbereich der Satzung Anlagen zur Abfertigung von Schiffen, zum Hochwasserschutz, Seezeichen, Rettungsmittel sowie Infrastruktureinrichtungen für die Sportbootschifffahrt vor.
- (2) Zu den Anlagen gehören unter anderem:
- eine öffentliche Slipanlage im Wirtschaftshafen Die Slipanlage im Wirtschaftshafen ist vorrangig Rettungs- und Einsatzfahrzeugen vorbehalten
 - ein öffentlicher Kranplatz im Bereich des Wirtschaftshafens
 - eine nichtöffentliche Traveller-Lifanlage
 - eine befeuerte Fahrwasseransteuerung mit Ober- und Unterfeuer auf dem Hafenplatz
 - Fahrwassertonnen zur Barther Schiffswerft und zum Wirtschaftshafen
 - Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung
 - Elektranten
- (3) Alle Anlagen dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt und nicht für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§ 7

Nutzung des Wirtschaftshafens

- (1) Die Kaianlagen und die zum Wirtschaftshafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr) sowie der Lagerung von Umschlaggütern vorbehalten, sofern sie dafür ausgewiesen sind.
- (2) Zu anderen Zwecken dürfen Kaianlagen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde/ Hafenbetriebsgesellschaft genutzt werden.
- (3) Der Benutzer der Kaianlagen und der Lager/Umschlagflächen hat die Verpflichtung, seine genutzten Flächen und bei Schüttgut auch die mit verunreinigten Umgebungsgebiete ordnungsgemäß zu reinigen und den Hafenbehörden zur Abnahme vorzustellen.

§ 8

Nutzung des Kranplatzes

Der Kranplatz kann gegen Nutzungsentgelt nach Einweisung durch den Hafenmeister öffentlich genutzt werden. Ein dauerhaftes Bestellen mit Fahrzeugen, Schiffen oder Ladung ist untersagt.

§ 9

Immissionsschutz

- (1) Im West- und Osthafen sowie an der Fischereipier ist in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr der Betrieb von Aggregaten zur Stromerzeugung jeglicher Größe sowie der Betrieb von Antriebsmaschinen außer zum Zweck des Ein- und Auslaufens oder Verholens verboten.
- (2) Arbeiten im Hafen und der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, dürfen nur mit Zustimmung der Hafenbehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.

- (3) Starke Lärmbelastigungen durch Arbeiten an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie übermäßige Rauchentwicklungen aus Schornsteinen und Auspuffanlagen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.
- (4) Beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen des Hafens zu verhindern. Die gleichen Maßnahmen sind beim Ablassen von Dampf, Wasser oder Flüssigkeiten sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder in der Nähe befindlicher Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen. Zuständig für die Durchführung derartiger Maßnahmen ist der Betreiber des Hafens, wenn der Umschlag von ihm vorgenommen wird. Andernfalls ist der Benutzer des Hafens verpflichtet, derartige Maßnahmen zu treffen.

§ 10 Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehricht, Ladungsrückstände oder sonstiger Unrat sind anzufeuchten oder abzudecken, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Schnell faulende Stoffe dürfen nicht offen an Deck gelagert werden. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden können, sind sie mindestens alle zwei Tage von Bord zu geben und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 11 Hochwasserschutz

- (1) Im Hafengebiet befinden sich Anlagen und Bauwerke des Hochwasserschutzes. Diese Anlagen und Bauwerke dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt und nicht für andere als die Zwecke des Hochwasserschutzes genutzt werden.
- (2) Der Zugang zu den Hochwasserschutzanlagen ist jederzeit freizuhalten.
- (3) Alle Beeinträchtigungen werden von der Hafenbehörde unverzüglich und ohne weitere Aufforderung behoben. Die Kosten für die Behebung zahlt der Verursacher.

§ 12 Verkehrsregelung für den Landverkehr

Im Hafengebiet gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 13 Fischerei- und Angelverbot im öffentlichen Hafengebiet

- (1) Das Auslegen von Fischereigeräten und gewerbliche Fischerei im öffentlichen Hafengebiet ist verboten.
- (2) Das Angeln ist in der Zeit von April bis September im öffentlichen Hafengebiet verboten.
- (3) In den anderen Hafengebieten ist das Angeln nur gestattet, wenn der Hafengebietsbetrieb und der Schiffsverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Wasserfahrzeuge dürfen weder betreten noch beschädigt werden.
- (4) Das Angeln zwischen Schiff und Kaianlage ist verboten.
- (5) Es sind beim Angeln mindesten 5 m Abstand zu Booten und Schiffen zu halten.
- (6) Es ist ausschließlich eine Handangel zu verwenden.

§ 14
Betretungsverbote

Die Molenbauwerke des Barther Hafens sind als lose Steinschüttungen ausgeführt. Die Hafenbehörde ordnet ein uneingeschränktes Betretungsverbot für die Ost- und Westmole an.

§ 15
Fütterungsverbot

Im Hafensbereich ist das Füttern von Wildtieren oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter untersagt.

§ 16
Umweltschutz

Im Hafensbereich befinden sich an den in der Anlage 1 ausgewiesenen Stellen, Flächen für die ein besonderer Schutz von Landschaftsbestandteilen festgelegt wird. Für diese Bereiche verfügt die Hafenbehörde ein ausdrückliches Betretungsverbot.

§ 17
Badeverbot und Ankerverbot

- (1) In den Hafengewässern der Stadt Barth ist das Baden und Schwimmen nicht gestattet.
- (2) In den Hafengewässern darf nicht geankert werden.

§ 18
Rettungsmittel

Die im Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich verwendet werden.

§ 19
Fahrtgeschwindigkeit

Die Höchstfahrtgeschwindigkeit in den Hafengewässern beträgt 4 Knoten. Sog und Wellenschlag ist zu vermeiden.

§ 20
Festmachen

Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schiffahrtsüblicher Weise sicher und so festzumachen, dass die Befestigung leicht gelöst werden kann. Die Befestigung ist zu überwachen.

§ 21
Ausnahmen

Auf Antrag kann die Hafenbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafennutzungsordnung zulassen.

§ 22 Sonderregelungen

Bei Vorliegen regelungsbedürftiger Tatbestände ist die Hafenbehörde ermächtigt, Sonderregelungen zu erlassen. Diese werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§ 23 Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafennutzer nach bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde oder dem Hafenmeister anzuzeigen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz - WVHaSiG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung oder den Anordnungen der Hafenbehörde oder Hafenmeister zuwiderhandelt.
- (2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hafennutzungsordnung vom 21.04.2016 wird außer Kraft gesetzt.

Barth, den 31.03.2023

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 31.03.2023

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister

